

Vereinbarung gemäß §§ 123 ff. SGB IX

**Zwischen der Freien Hansestadt Bremen vertreten durch die Senatorin für Arbeit,
Soziales, Jugend und Integration als Träger der Eingliederungshilfe**

und

**Friedehorst Teilhabe Leben gGmbH, Rotdornallee 64, 28717 Bremen als
Leistungserbringer**

wird gemäß § 125 Abs. 1 SGB IX folgende Leistungs- und Vergütungsvereinbarung
geschlossen:

I. Leistungsvereinbarung

§ 1 Grundlagen

Diese Vereinbarung regelt Art, Inhalt, Umfang und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen zur sozialen Teilhabe gemäß § 125 SGB IX. Sie bildet die Grundlage für die leistungsgerechte Vergütung.

§ 2 Gegenstand der Leistung

- (1) Das Leistungsangebot des Leistungserbringens entspricht der rahmenvertraglich festgelegten Rahmenleistungsbeschreibung Nr. 17: „Assistenz für erwachsene Menschen mit kognitiver und / oder mehrfacher Beeinträchtigung“ (Anlage 1).
- (2) Ziel der Leistung ist es, durch die Erbringung personenzentrierter Leistungen die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern. Die Leistungen sind nach den allgemein anerkannten fachlichen Standards zu erbringen. Sie müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Die Leistung soll die Leistungsberechtigten befähigen ihre Lebensplanung und Lebensführung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können und muss, bezogen auf den Umfang, den Feststellungen aus dem Gesamtplanverfahren entsprechen.

- (3) Näheres zur Zielsetzung, sowie zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung, ist der beigefügten Rahmenleistungsbeschreibung zu entnehmen.
- (4) Das Leistungsangebot richtet sich an den in der Rahmenleistungsbeschreibung definierten Personenkreis.
- (5) Die weitere fachliche Ausgestaltung der Leistung ist in der abgestimmten Konzeption dargelegt.
- (6) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, vorrangig Leistungen für Leistungsberechtigte des Landes Bremen zu erbringen.
- (7) Ist eine Begleitung im Krankenhaus im Einzelfall erforderlich, kann diese gemäß der Rahmenleistungsbeschreibung „Begleitung im Krankenhaus für erwachsene Leistungsberechtigte“ (Anlage 2) erfolgen.

§ 3 Leistungszeiten

- (1) Der Leistungserbringer stellt folgende Leistungszeiten sicher:

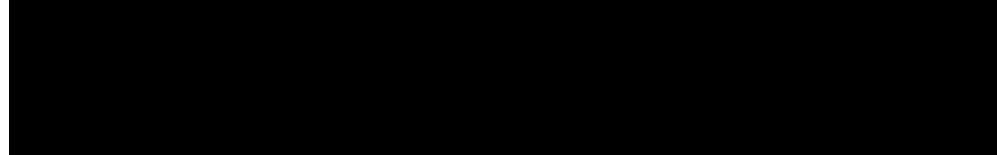
Die Assistenzleistungen können an allen Wochentagen, einschließlich der Wochenenden und der Feiertage, in der Regel im Zeitkorridor zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr, entsprechend der individuellen Absprache mit der leistungsberechtigten Person in Anspruch genommen werden.

§ 4 Personelle Ausstattung

- (1) Der Leistungserbringer verpflichtet sich nur Personal einzusetzen, das entsprechend Ziffer 7.1 der Rahmenleistungsbeschreibung, persönlich geeignet ist.
- (2) Die benötigte Personalausstattung wird auf Basis der Plan-Belegung des Leistungserbringers für das Unterstützungspersonal, die Fachlichen Leitung / Koordination und die übergreifenden Fachdienste ermittelt. Sie wird gemäß den in der Rahmenleistungsbeschreibung genannten Personalschlüsseln berechnet.
- (3) Die Plan-Belegung laut Kalkulation (Anlage 3) stellt sich wie folgt dar:

Hilfebedarfsgruppe	Personenzahl	Belegtage	Personal-Schlüssel	Vollzeitstellen
1				
2				
3				
4				
5				
Gesamt				

- (4) Auf Basis der Plan-Belegung ergeben sich für die zu erbringenden Assistenzleistungen insgesamt [REDACTED] Vollzeitstellen für das Unterstützungspersonal und die Fachliche Leitung / Koordination. Hierbei wird für die Fachliche Leitung / Koordination mit einem Personalschlüssel von [REDACTED] bezogen auf die Anzahl der Leistungsberechtigten kalkuliert.
- (5) Die unter Absatz 4 genannten [REDACTED] Vollzeitstellen setzen sich gemäß der Kalkulation (siehe Anlage 3) aus folgenden Personalmix zusammen und verfügen über folgende Qualifikationen:
- [REDACTED]
- [REDACTED]



- (6) Es wird eine Fachkraftquote in Höhe von [REDACTED] vergütet, die vom Leistungserbringer im Rahmen der Leistungserbringung einzuhalten ist.

§ 5 Vergütung des Personals

- (1) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohnsgesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmer:innen nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.
- (2) Zur Vergütung der Mitarbeitenden wird der AVR DD (Tarifabschluss vom 12.12.2024, Inkrafttreten am 01. März 2025) für alle Beschäftigten und entsprechender Entgelttabelle angewendet. Zu den Bestandteilen gehören insbesondere die sich aus dem Tarifvertrag ergebenden Entlohnungsansprüche wie die Grundvergütung, einschließlich Entgeltbestandteile, die an die Art der Tätigkeit, Qualifikation und Berufserfahrung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer anknüpfen, Einmalzahlungen, Jahressonderzahlung, Urlaubsansprüche, Zulagen und Zuschläge unter Mindesteinhaltung der jeweiligen Erfahrungsstufen sowie die Einhaltung der Eingruppierungsgrundsätze des Tarifvertrags.
- (3) Die durchschnittlichen Arbeitgeberbruttojahreskosten für das Unterstützungspersonal und die Fachliche Leitung / Koordination betragen für Fachkräfte [REDACTED] und für Nicht-Fachkräfte [REDACTED]. Die Definition von Fachkräften und Nicht-Fachkräften ergibt sich aus Ziffer 7.2 der Rahmenleistungsbeschreibung. Die Berechnungsgrundlagen ergeben sich aus den Kalkulationsunterlagen (Anlage 3). Die Arbeitgeberbruttojahreskosten werden vom Leistungserbringer prospektiv, unter Bezugnahme auf das bereits vorhandene Personal, sowie unter Berücksichtigung notwendiger Neueinstellungen und voraussichtlicher Personalabgänge, berechnet.

§ 6 Betriebsnotwendige Anlagen und sächliche Ausstattung

Die für die Erbringung der Leistung notwendigen betrieblichen Anlagen sowie die notwendige sächliche Ausstattung entsprechen der üblichen Betriebs- und Geschäftsausstattung.

§ 7 Vergütung

- (1) Für die Zeit ab dem 01.01.2025 bis 28.02.2025 wird zur Abgeltung der erbrachten Leistungen ein Entgelt vereinbart.

Pro leistungsberechtigter Person und Leistungstag beträgt das Entgelt:

Hilfebedarfsgruppe	Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Ergänzungspauschale	Investitionsbetrag	Gesamtentgelt
1	3,61 €	24,96 €	0,00 €	1,23 €	29,80 €
2	3,61 €	47,79 €	0,00 €	1,23 €	52,63 €
3	3,61 €	82,57 €	0,00 €	1,23 €	87,41 €
4	3,61 €	144,27 €	0,00 €	1,23 €	149,11 €
5	3,61 €	207,02 €	0,00 €	1,23 €	211,86 €

- (2) Bei Unterbrechung der vereinbarten personenzentrierten Assistenzleistungen aufgrund von Urlaub, Krankheit oder Kuraufenthalt der leistungsberechtigten Person, kann die Vergütung für längstens 30 zusammenhängende Abrechnungstage beansprucht werden. Darüber hinaus nur dann, wenn rechtzeitig vor Ablauf dieser Frist mit dem zuständigen örtlichen Eingliederungshilfeträger eine Absprache über die Notwendigkeit einer Verlängerung getroffen worden ist.
- (3) Gemäß § 19 Abs. 6 Brem LRV SGB IX wird bei einer mehr als 4 Wochen andauernden Unterbrechung der vereinbarten personenzentrierten Assistenzleistungen aufgrund eines stationären Krankenhaus- oder Kuraufenthaltes der leistungsberechtigten Person mindert sich die Vergütung mit Beginn der 5. Woche bis zum Ende dieser Unterbrechung um einen Abschlag in Höhe von 25% der jeweiligen Grund- und Maßnahmepauschale. Die Vergütung, die bei Unterbrechung pro leistungsberechtigter Person und Abwesenheitstag gezahlt, stellt sich wie folgt darstellt:

Hilfebedarfsgruppe	Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Ergänzungspauschale	Investitionsbetrag	Gesamtentgelt
1	2,71 €	18,72 €	0,00 €	1,23 €	22,66 €
2	2,71 €	35,84 €	0,00 €	1,23 €	39,78 €
3	2,71 €	61,93 €	0,00 €	1,23 €	65,87 €
4	2,71 €	108,20 €	0,00 €	1,23 €	112,14 €
5	2,71 €	155,27 €	0,00 €	1,23 €	159,21 €

- (4) Die Vergütung bei Unterbrechung gilt mit Beginn der 5. Woche bis zum Ende der Abwesenheit. Aufnahme- und Entlassungstag bei stationärer Krankenversorgung gelten als volle Leistungstage, so dass der Zeitraum der vorübergehenden Abwesenheit mit dem Tag nach der Aufnahme beginnt und mit dem Tag vor der Entlassung endet.

- (5) Für die Zeit ab dem **01.03.2025 bis 31.12.2025** wird zur Abgeltung der erbrachten Leistungen ein Entgelt vereinbart.

Pro leistungsberechtigter Person und Leistungstag beträgt das Entgelt:

Hilfebedarfsgruppe	Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Ergänzungspauschale	Investitionsbetrag	Gesamtentgelt
1	3,72 €	26,01 €	0,00 €	1,23 €	30,96 €
2	3,72 €	49,85 €	0,00 €	1,23 €	54,80 €
3	3,72 €	86,18 €	0,00 €	1,23 €	91,13 €
4	3,72 €	150,62 €	0,00 €	1,23 €	155,57 €
5	3,72 €	216,17 €	0,00 €	1,23 €	221,12 €

- (6) Bei Unterbrechung der vereinbarten personenzentrierten Assistenzleistungen aufgrund von Urlaub, Krankheit oder Kuraufenthalt der leistungsberechtigten Person, kann die Vergütung für längstens 30 zusammenhängende Abrechnungstage beansprucht werden. Darüber hinaus nur dann, wenn rechtzeitig vor Ablauf dieser Frist mit dem zuständigen örtlichen Eingliederungshilfeträger eine Absprache über die Notwendigkeit einer Verlängerung getroffen worden ist.
- (7) Gemäß § 19 Abs. 6 Brem LRV SGB IX wird bei einer mehr als 4 Wochen andauernden Unterbrechung der vereinbarten personenzentrierten Assistenzleistungen aufgrund eines stationären Krankenhaus- oder Kuraufenthaltes der leistungsberechtigten Person mindert sich die Vergütung mit Beginn der 5. Woche bis zum Ende dieser Unterbrechung um einen Abschlag in Höhe von 25% der jeweiligen Grund- und Maßnahmepauschale. Die Vergütung, die bei Unterbrechung pro leistungsberechtigter Person und Abwesenheitstag gezahlt, stellt sich wie folgt darstellt:

Hilfebedarfsgruppe	Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Ergänzungspauschale	Investitionsbetrag	Gesamtentgelt
1	2,79 €	19,51 €	0,00 €	1,23 €	23,53 €
2	2,79 €	37,39 €	0,00 €	1,23 €	41,41 €
3	2,79 €	64,64 €	0,00 €	1,23 €	68,66 €
4	2,79 €	112,97 €	0,00 €	1,23 €	116,99 €
5	2,79 €	162,13 €	0,00 €	1,23 €	166,15 €

- (8) Die Vergütung bei Unterbrechung gilt mit Beginn der 5. Woche bis zum Ende der Abwesenheit. Aufnahme- und Entlassungstag bei stationärer Krankenversorgung gelten als volle Leistungstage, so dass der Zeitraum der vorübergehenden Abwesenheit mit dem Tag nach der Aufnahme beginnt und mit dem Tag vor der Entlassung endet.
- (9) Für die Zeit ab dem **01.01.2026** wird zur Abgeltung der erbrachten Leistungen ein Entgelt vereinbart.

Pro leistungsberechtigter Person und Leistungstag beträgt das Entgelt:

Hilfebedarfsgruppe	Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Ergänzungspauschale	Investitionsbetrag	Gesamtentgelt
1	3,75 €	26,04 €	0,00 €	1,23 €	31,02 €
2	3,75 €	49,88 €	0,00 €	1,23 €	54,86 €
3	3,75 €	86,21 €	0,00 €	1,23 €	91,19 €
4	3,75 €	150,65 €	0,00 €	1,23 €	155,63 €
5	3,75 €	216,20 €	0,00 €	1,23 €	221,18 €

(10) Bei Unterbrechung der vereinbarten personenzentrierten Assistenzleistungen aufgrund von Urlaub, Krankheit oder Kuraufenthalt der leistungsberechtigten Person, kann die Vergütung für längstens 30 zusammenhängende Abrechnungstage beansprucht werden. Darüber hinaus nur dann, wenn rechtzeitig vor Ablauf dieser Frist mit dem zuständigen örtlichen Eingliederungshilfeträger eine Absprache über die Notwendigkeit einer Verlängerung getroffen worden ist.

(11) Gemäß § 19 Abs. 6 Brem LRV SGB IX wird bei einer mehr als 4 Wochen andauernden Unterbrechung der vereinbarten personenzentrierten Assistenzleistungen aufgrund eines stationären Krankenhaus- oder Kuraufenthaltes der leistungsberechtigten Person mindert sich die Vergütung mit Beginn der 5. Woche bis zum Ende dieser Unterbrechung um einen Abschlag in Höhe von 25% der jeweiligen Grund- und Maßnahmepauschale. Die Vergütung, die bei Unterbrechung pro leistungsberechtigter Person und Abwesenheitstag gezahlt, stellt sich wie folgt darstellt:

Hilfebedarfsgruppe	Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Ergänzungspauschale	Investitionsbetrag	Gesamtentgelt
1	2,81 €	19,53 €	0,00 €	1,23 €	23,57 €
2	2,81 €	37,41 €	0,00 €	1,23 €	41,45 €
3	2,81 €	64,66 €	0,00 €	1,23 €	68,70 €
4	2,81 €	112,99 €	0,00 €	1,23 €	117,03 €
5	2,81 €	162,15 €	0,00 €	1,23 €	166,19 €

- (12) Die Vergütung bei Unterbrechung gilt mit Beginn der 5. Woche bis zum Ende der Abwesenheit. Aufnahme- und Entlassungstag bei stationärer Krankenversorgung gelten als volle Leistungstage, so dass der Zeitraum der vorübergehenden Abwesenheit mit dem Tag nach der Aufnahme beginnt und mit dem Tag vor der Entlassung endet.
- (13) Die Grundlagen zur Ermittlung der oben genannten Entgelte sind den Kalkulationsunterlagen (Anlage 3 und 4) zu entnehmen. Ebenfalls Vertragsbestandteil ist die Anlage 4 zum BremLRV SGB IX, die die Grundsätze und das Verfahren zur Bewertung und Berechnung des Investitionsbetrages nach § 131 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB IX i. V. m. § 125 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 SGB IX regelt.
- (14) Im Einzelfall erforderliche Begleitung im Krankenhaus kann bei einer Kompensation im Regelsetting gemäß der Rahmenleistungsbeschreibung „Begleitung im Krankenhaus für erwachsene Leistungsberechtigte abgerechnet werden (siehe Anlage 2). Die jeweils gültigen Vergütungssätze sind in der Anlage 9 „Landeseinheitlichen Vergütungssätze“ in der jeweils gültigen Fassung zum Rahmenvertrag hinterlegt.
- (15) Eine Abrechnung der o.g. Vergütung (Abs. 1 bis 14) ist nur zulässig, wenn eine entsprechende Kostenübernahme der Vergütung des zuständigen Trägers der Eingliederungshilfe im Einzelfall vorliegt.

II. Übergreifende Regelungen der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung

§ 8 Bremischer Landesrahmenvertrag SGB IX

Die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 131 Abs. 1 SGB IX (BremLRV SGB IX) vom 09.08.2019, sowie die Beschlüsse der Vertragskommission (siehe hierzu § 29 BremLRV SGB IX) finden in ihrer aktuellen Fassung Anwendung.

§ 9 Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen

- (1) Es gelten die Regelungen des § 128 SGB IX in Verbindung mit § 5 des Ausführungsgesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in der Freien Hansestadt Bremen sowie die Regelungen des BremLRV SGB IX zu Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen.
- (2) Im Rahmen der Qualitätsberichtserstattung übermittelt der Leistungserbringer das Berichtsraster Qualitätsprüfung bis zum 31. März des jeweiligen folgenden Kalenderjahres an die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration (siehe hierzu BremLRV SGB IX in seiner aktuellen Fassung). Die Berichterstattung erfolgt jeweils für das vergangene Kalenderjahr.
- (3) Die Begleitung im Krankenhaus ist über ein gesondertes Berichtsraster (Qualitätsbericht) zum 31.01. des jeweiligen folgenden Kalenderjahres an die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration zu übermitteln.

§ 10 Laufzeit / Kündigung

- (1) Die Leistungs- und Vergütungsvereinbarung gilt ab dem **01.01.2025** und wird mit einer Mindestlaufzeit von **16** Monaten, also bis zum **30.04.2026**, auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung. Die Vereinbarung kann, unter Einhaltung der unter Absatz 1 genannten Mindestlaufzeit, mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden.
- (3) Eine Anpassung der Leistungsmerkmale in der Leistungsvereinbarung nach § 125 Abs. 2 SGB IX, die mit ausdrücklicher Zustimmung beider Vertragsparteien erfolgt, bedarf keiner Kündigung der Leistungsvereinbarung.

§ 11 Bremisches Informationsfreiheitsgesetz

Diese Vereinbarung unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird sie nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer

möglichen Veröffentlichung kann die Vereinbarung Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Der Leistungserbringer hat den Leistungsberechtigten das Ergebnis der Vereinbarung gemäß § 123 Abs. 2 Satz 4 SGB IX in einer wahrnehmbaren Form zugänglich zu machen.
- (2) In die Verhandlungen bzw. in das Verfahren über den Abschluss einer Vereinbarung gemäß § 125 SGB IX kann der Leistungserbringer eine Vertretung seines Spitzenverbandes oder eine sonstige beauftragte Person einbeziehen.
- (3) Anlagen 1 bis 5 sind Bestandteil dieser Vereinbarung.
- (4) Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Vergütungsvereinbarung verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahekommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Geschlossen: Bremen, im Juli 2025

Leistungserbringer

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend

Anlagen:

- Anlage 1: Rahmenleistungsbeschreibung Nr. 17: „Assistenz für erwachsene Menschen mit kognitiver und / oder mehrfacher Beeinträchtigung“
- Anlage 2: Rahmenleistungsbeschreibung „Begleitung im Krankenhaus für erwachsene Leistungsberechtigte“
- Anlage 3: Kalkulationsunterlagen für den Kalkulationszeitraum 1.1.2025 – 28.02.2025
- Anlage 4: Kalkulationsunterlagen für den Kalkulationszeitraum 1.3.2025 – 31.12.2025
- Anlage 5: Kalkulationsunterlagen für den Kalkulationszeitraum 1.1.2026 – 30.04.2026

Anlage 17 zum LRV SGB IX: Rahmenleistungsbeschreibung Assistenz für erwachsene Menschen mit kognitiver und / oder mehrfacher Beeinträchtigung

Leistungsmerkmale		Beschreibung
1.	Leistungsbezeichnung	<p>Assistenz für Menschen mit kognitiver und / oder mehrfacher Beeinträchtigung</p> <p>Sie ersetzt die bisherige Leistungstypbeschreibung Betreutes Wohnen für erwachsene Menschen mit geistigen und / oder mehrfachen Behinderungen (LT 04)</p>
2.	Rechtsgrundlage	Assistenzleistung gemäß §§ 113 Abs. 2 Nr. 2, 78 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB IX
3.	Kurze Beschreibung der Leistung	<p>Leistungen zur sozialen Teilhabe als Unterstützung der individuellen Lebensführung und bei der selbstbestimmten und eigenständigen Gestaltung des Alltages im persönlichen Lebensumfeld in Form von einfacher Assistenz im Sinne von § 78 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX und qualifizierter Assistenz im Sinne von § 78 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX.</p> <p>Die fachliche Ausgestaltung ist in einer Konzeption hinterlegt.</p>
4.	Personenkreis	<p>Zu den leistungsberechtigten Personen gehören Menschen mit kognitiver und / oder mehrfacher Beeinträchtigung, die zum Personenkreis nach § 99 SGB IX in der jeweils gültigen Fassung gehören.</p> <p>Leistungsberechtigt sind auch Personen mit einer anderen Beeinträchtigung im Sinne des § 99 SGB IX, wenn das beschriebene Leistungsangebot geeignet ist, um ihre individuellen Bedarfe zu decken.</p> <p>In der Leistungsvereinbarung nach § 125 SGB IX kann konkreter festgelegt werden, für welche Zielgruppen die Leistung erbracht wird. Die Zielgruppen werden zudem in der Konzeption beschrieben.</p>
5.	Zielsetzung	<p>Gemäß § 90 Abs. 1 SGB IX ist das Ziel der Eingliederungshilfe, den Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht. Der Gesetzgeber fordert die konsequente Umsetzung etablierter Leitideen/Leitziele, wie Partizipation, Empowerment, Autonomie und Selbstbestimmung. Leistungen zur Sozialen Teilhabe nach § 113 SGB IX werden erbracht, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern sowie Leistungsberechtigte zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen.</p> <p>Die in § 78 SGB IX beschriebenen Assistenzleistungen ersetzen förderzentrierte Ansätze der „Betreuung“, die ein Über-/Unterordnungsverhältnis zwischen Leistungserbringern und Leistungsberechtigten beinhalten.</p>

		<p>Die Zielsetzung der in § 78 SGB IX geregelten Assistenzleistungen ist die Unterstützung bei der selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltages einschließlich der Tagesstrukturierung. Gemäß der gesetzlichen Begründung kann die Zielorientierung auch langfristig angelegt sein.</p> <p>Im Sinne des Gesetzes soll die leistungsberechtigte Person die Kontrolle über ihr eigenes Leben haben. Aus diesem Grund stehen ihr Wunsch und ihre individuelle Lebenslage bei der Gestaltung der Assistenz im Vordergrund. Sie bzw. der/die rechtliche/n Vertreter/in entscheidet auf der Grundlage des Teilhabeplans nach § 19 SGB IX auf Basis der rahmen- und einzelvertraglich vereinbarten Leistungen über die konkrete Gestaltung der Leistungen hinsichtlich Ablauf, Ort und Zeitpunkt der Inanspruchnahme (§ 78 Abs. 2 SGB IX).</p> <p>Es ist zu gewährleisten, dass eine personenzentrierte Leistungserbringung auf den individuellen Teilhabezielen der Gesamt- bzw. Teilhabeplanung basiert.</p>
6.	Leistung	
6.1.	Art der Leistung	<p>Die Assistenz für Menschen mit kognitiver und / oder mehrfacher Beeinträchtigung ist eine Leistung, die der Befähigung der Leistungsberechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung dient und Anleitung und Übung ermöglicht (qualifizierte Assistenz).</p> <p>Daneben können im Rahmen der Leistung ebenfalls stellvertretende Handlungen oder eine Begleitung erfolgen (einfache Assistenz).</p> <p>Ist die Anleitungskompetenz oder die Handlungskompetenz¹ bei einer leistungsberechtigten Person teilweise, zeitweise oder umfassend eingeschränkt, kann die Assistenz auch das Erkennen und Wahrnehmen der Wünsche und Bedürfnisse sowie das Entscheiden zur Umsetzung einer Handlung teilweise, zeitweise oder umfassend beinhalten. Diese Form der Assistenz erfordert entsprechende fachliche und persönliche Kompetenzen einer Assistenzkraft, da sie die stellvertretende Deutung und Entscheidung teilweise, zeitweise oder umfassend beinhalten kann.</p> <p>Sie soll insbesondere die Selbstbestimmung, Selbstverantwortung, Selbstständigkeit und soziale Verantwortung des Menschen mit kognitiver und/ oder mehrfacher Beeinträchtigung stärken. Der Unterstützung beim Erlernen und bei der Wahrnehmung der Anleitungs- und Handlungskompetenz kommt eine besondere Bedeutung zu. Das Umgehen mit schwankender Anleitungs- oder Handlungskompetenz ist ebenfalls abzubilden.</p> <p>Die Inanspruchnahme der Leistung erfolgt individuell. Ein Teil der Leistungen kann in Absprache mit der leistungsberechtigten Person gemeinschaftlich erbracht werden. Angebotsbezogene verpflichtende Gruppenangebote sind in der Konzeption zu beschreiben und zu begründen sowie in der Leistungsvereinbarung auszuweisen.</p>

¹ = Fähigkeit, eine Handlung selbst vorzunehmen

6.2.	Inhalt der Leistung	<p>Zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltags einschließlich der individuellen Strukturierung des Tagesablaufs werden Leistungen für Assistenz erbracht.</p> <p>Inhalte sollen insbesondere sein: Assistenz bei</p> <ul style="list-style-type: none"> - den allgemeinen Erledigungen des Alltags wie der Haushaltsführung - der Selbstversorgung - der Gestaltung sozialer Beziehungen - der persönlichen Lebensplanung - der Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben einschließlich Bildungsaktivitäten, die nicht unter § 75 SGB IX fallen - der Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten - der Inanspruchnahme und Organisation der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen - behördlichen, finanziellen und sozialrechtlichen Angelegenheiten - der Bewältigung persönlicher Probleme und Krisen. <p>Die aufgeführten Leistungen beinhalten die Verständigung mit der Umwelt. Sie beinhalten ebenfalls die Begleitung und Befähigung zum Ausüben der Mobilität.</p> <p>Assistenzleistungen sind sozialraumorientiert und unterstützen zum einen eine Erweiterung des inneren Raums² der leistungsbe rechtigten Person durch eine konsequent ressourcenzentrierte Sicht der eigenen Fähigkeiten und Möglichkeiten, des eigenen Willens und Lebensentwurfs. Zum anderen dienen sie der Erhaltung und / oder Erweiterung des den Menschen umgebenden äußeren Raums sowie der Erschließung neuer individueller Ressourcen zur Erbringung der im Gesamtplanverfahren vereinbarten Leistungen. Die Leistungserbringung erfolgt auf Basis einer angemessenen Beziehungsgestaltung, die ggf. mit einem besonderen Aufwand verbunden ist.</p>
6.3.	Abgrenzung / Be rücksichtigung anderer Leistungen	<p>Die Leistungen der Assistenz sind abzugrenzen von</p> <ul style="list-style-type: none"> - Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten sowie den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben. - vorrangigen Leistungen anderer Sozialleistungsträger, inkl. Reha-Träger - Leistungen der Häuslichen Krankenpflege nach § 37 SGB V, Leistungen der Pflegeversicherung und Leistungen der Hilfe zur Pflege des Sozialhilfeträgers. <p>Die Abgrenzung und Koordination erfolgt im Gesamt- und Teilhabeplanverfahren auf Basis der individuellen Ziel- und Leistungsplanung.</p> <p>Die verschiedenen Leistungen und deren Umfang werden im Gesamt- bzw. Teilhabeplanverfahren dokumentiert.</p>

² Die Definition basiert auf dem Fachkonzept von Prof. Wolfgang Hinte „Sozialraumorientierung als Grundlage für regionale Planung und Steuerung“ (2022) und beschreibt das Wechselverhältnis zwischen Person und Raum.

6.4.	Umfang der Leistung	<p>Die Ermittlung des inhaltlichen und zeitlichen Umfangs der Leistung erfolgt nach den Vorgaben der §§ 117 ff SGB IX unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles und der Wünsche der leistungsberechtigten Person im Sinne von § 104 SGB IX³. Es erfolgt eine Zuordnung des zeitlichen Umfangs zu einer von fünf Hilfebedarfsgruppen (HBG).</p>																		
6.5.	Direkte personenbezogene Leistungen	<p>Direkte personenbezogene Leistungen werden im direkten Kontakt (auch z.B. per Telefon, Mail, Messenger-Dienste) mit der leistungsberechtigten Person erbracht. Die Ausgestaltung der Assistenz entspricht den im Gesamt- bzw. Teilhabeplanverfahren ermittelten Bedarfen sowie der vereinbarten Zielplanung.</p> <p>Bei der Bemessung der benötigten wöchentlichen Arbeitszeit der Assistentkraft im direkten Kontakt mit der leistungsberechtigten Person handelt es sich um Durchschnittswerte, die flexibel zu handhaben sind.</p> <p>Die Mittelwerte beziehen sich auf die folgenden Zeitkorridore:</p> <table border="1" data-bbox="636 832 1203 1045"> <thead> <tr> <th data-bbox="636 832 774 866">HBG</th> <th data-bbox="774 832 970 866">Mittelwert</th> <th data-bbox="970 832 1203 866">Korridor</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="636 866 774 899">1</td> <td data-bbox="774 866 970 899">2</td> <td data-bbox="970 866 1203 899">1-3 Stunden</td> </tr> <tr> <td data-bbox="636 899 774 933">2</td> <td data-bbox="774 899 970 933">4</td> <td data-bbox="970 899 1203 933">3-5 Stunden</td> </tr> <tr> <td data-bbox="636 933 774 967">3</td> <td data-bbox="774 933 970 967">8</td> <td data-bbox="970 933 1203 967">5-11 Stunden</td> </tr> <tr> <td data-bbox="636 967 774 1000">4</td> <td data-bbox="774 967 970 1000">15</td> <td data-bbox="970 967 1203 1000">11-19 Stunden</td> </tr> <tr> <td data-bbox="636 1000 774 1034">5</td> <td data-bbox="774 1000 970 1034">23</td> <td data-bbox="970 1000 1203 1034">19-27 Stunden</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die konkrete Ausgestaltung der Leistungserbringung ist zwischen leistungsberechtigter Person und Leistungserbringer auf Grundlage des festgestellten Bedarfs partizipativ und transparent auszuhandeln und zu vereinbaren.</p>	HBG	Mittelwert	Korridor	1	2	1-3 Stunden	2	4	3-5 Stunden	3	8	5-11 Stunden	4	15	11-19 Stunden	5	23	19-27 Stunden
HBG	Mittelwert	Korridor																		
1	2	1-3 Stunden																		
2	4	3-5 Stunden																		
3	8	5-11 Stunden																		
4	15	11-19 Stunden																		
5	23	19-27 Stunden																		
6.6.	Indirekte personenbezogene Leistungen	<p>Zu den indirekten Leistungen gehören insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Dokumentation, – Zusammenarbeit mit <ul style="list-style-type: none"> • rechtlichen Betreuungen, • Angehörigen sowie Personen des unmittelbaren Wohnumfeldes, • Werkstätten und Tagesförderstätten, • Ärzt:innen, Kliniken und dem MZEB, • anderen externen Fachkräften und Kooperationspartnern, • Ämtern und Behörden - einschl. der Erstellung von Berichten zur Gesamtplanung und der Teilnahme an Fallkonferenzen, – Fahrten und Wegezeiten. 																		
6.7.	Sonstige Leistungen	<p>Zu den sonstigen Leistungen gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Organisation und Leitung des Dienstes, Fall- und Teambesprechungen, Arbeitskreise etc., – Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit, – Fortbildung und Supervision, 																		

³ Entsteht bei der Festlegung einer Hilfebedarfsgruppe im Einzelfall ein Dissens zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer wird das HMB-W-Verfahren zur Ermittlung einer Hilfebedarfsgruppe übergangsweise angewandt.

		<ul style="list-style-type: none"> - Qualitätssichernde Maßnahmen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben bzw. entsprechend der Vorgaben Dritter, - fallunspezifische Arbeit mit relevanten Akteuren für die Leistungserbringung.
6.8.	Rufbereitschaft	Vereinbarungen über Rufbereitschaften können in begründeten Fällen im Rahmen von Einzelverhandlungen in Abstimmung mit der Fachbehörde geschlossen werden.
6.9.	Tagesstruktur	Arbeit und Beschäftigung sind nicht Teil der Assistenzleistungen.
6.10	Leistungsort	Die Assistenz wird in der eigenen Wohnung bzw. Wohngemeinschaft, im Sozialraum der leistungsberechtigten Person und/oder in den Räumlichkeiten des Leistungserbringers erbracht.
6.11	Leistungszeiten	<p>Die Assistenzleistungen können an allen Wochentagen, einschließlich der Wochenenden und der Feiertage, in der Regel im Zeitkorridor zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr, entsprechend der individuellen Absprache mit der leistungsberechtigten Person in Anspruch genommen werden.</p> <p>Die Erreichbarkeit des Leistungserbringers ist in der Konzeption näher zu beschreiben sowie in der Leistungsvereinbarung auszuweisen.</p>
7.	Personelle Ausstattung	
7.1	Allgemeine Anforderungen an die personelle Ausstattung	<p>Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass im Rahmen von Tätigkeiten mit Kontakt zu Leistungsberechtigten nur Personen beschäftigt oder vermittelt werden, die nicht wegen einer der in § 124 Abs. 2 SGB IX genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen, welches nicht älter als drei Monate ist. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine solche Person wegen des Verdachts, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind. Diese Regelungen betreffen auch Ehrenamtliche und Praktikanten, die im Rahmen ihrer Tätigkeit die Möglichkeit des Aufbaus von Abhängigkeits-, Macht- und Vertrauensverhältnissen haben.</p> <p>Mit der Erfüllung der o.g. Anforderungen sind die Arbeitgeberpflichten in dieser Hinsicht ausreichend erfüllt.</p> <p>Die fristgerechte Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse ist in den Qualitätsberichten zu bestätigen.</p> <p>Gemäß § 37a Abs. 1 SGB IX treffen die Leistungserbringer geeignete Maßnahmen zum Schutz der Leistungsberechtigten vor Gewalt. Dazu gehört insbesondere die Entwicklung und Umsetzung eines auf die Dienstleistungen zugeschnittenen Gewaltschutzkonzepts.</p>
7.2.	Qualifikation des Personals	Die Unterstützung erfolgt überwiegend durch mindestens dreijährig ausgebildete Fachkräfte wie z.B. Sozialpädagog:innen, Heiler-

		ziehungspfleger:innen, Erzieher:innen, Pflegefachkräfte, Ergotherapeut:innen sowie Mitarbeitende mit einer vergleichbaren Qualifikation. Der Anteil angelernter und angeleiteter Nichtfachkräfte soll 20% nicht überschreiten. Im Rahmen des Anteils der Fachkräfte soll ein angemessener Einsatz an Sozialpädagog:innen erfolgen.
7.3.	Fachliche Leitung und Koordination	Die fachliche Leitung/Koordination umfasst die fachlich-pädagogische Leitung sowie die Koordination und Qualitätssicherung der Leistungserbringung. Die dazu erforderlichen Stellen sind in der Regel nach dem Personalschlüssel von 1 zu 45 zu ermitteln. Diese Stellen sind Bestandteil des Unterstützungspersonals (siehe 9).
7.4.	Reinigung	Umfasst in Wohnangeboten in Gruppen die notwendigen Leistungen zur Pflege der gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten und Ausstattungsgegenstände.
7.5.	Haustechnik	Umfasst in Wohnangeboten in Gruppen die notwendigen Leistungen zur Instandsetzung und -haltung der gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten und Ausstattungsgegenstände.
7.6.	Geschäftsführung und allgemeine Verwaltung	Zu gewährleisten ist eine ordnungsgemäße und an den Grundsätzen der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ausgerichtete Geschäftsführung und Verwaltung.
8.	Qualitätsnachweis	<p>Strukturqualität</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einhalten aller Verträge und gesetzlicher Auflagen • Vorliegen eines Assistenzvertrages, • Unterstützung auf der Basis eines schriftlichen Konzeptes • regelmäßige Fallbesprechungen, bedarfsgerechte Team- und Fallsupervision u. bedarfsgerechte Fort- und Weiterbildung • Kooperation mit relevanten Akteuren für die Leistungserbringung • Verbindliche Teilnahme an Gremien zur Schaffung passgenauer Unterstützungsleistungen <p>Prozessqualität</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung, Umsetzung, Überprüfung, Fortschreibung, Dokumentation und Koordination des individuellen Hilfeplanes unter Einbeziehung der Betroffenen, seiner Angehörigen und sonstigen Bezugspersonen • flexible und bedarfsgerechte Personaleinsatzplanung <p>Ergebnisqualität</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grad der Zufriedenheit der Leistungsberechtigten • regelmäßige Überprüfung und Reflexion des Zielerreichungsgrades gemäß den individuellen Zielen im Gesamt- und Teilhabeplan • Überprüfung der fachlichen Angemessenheit und Umsetzung der Maßnahmen sowie der fachlichen Weiterentwicklung des Angebotes
9.	Vergütung der Leistung	Die Leistungen werden wie folgt vergütet

		<p>a.) Die nach Hilfebedarfsgruppen gewichteten Maßnahmepauschalen dienen zur Abgeltung der sich aus den jeweiligen Personalschlüsseln ergebenden direkten und indirekten Leistungszeiten und zur anteiligen Deckung des sonstigen, der Unterstützung nicht direkt zurechenbaren Leistungsaufwands für Leitung, Verwaltung und Sachmitteleinsatz.</p> <p>Die Anzahl der zu verpreisenden Personalstellen für die Unterstützung, die fachliche Leitung und die übergreifenden Fachdienste in der Maßnahmepauschale richtet sich nach der Anzahl der Leistungsberechtigten in den jeweiligen Hilfebedarfsgruppen (HBG).</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Hilfebedarfsgruppe</th><th>Personalschlüssel</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td><td>1 zu 10,14</td></tr> <tr> <td>2</td><td>1 zu 4,76</td></tr> <tr> <td>3</td><td>1 zu 2,64</td></tr> <tr> <td>4</td><td>1 zu 1,47</td></tr> <tr> <td>5</td><td>1 zu 1,01</td></tr> </tbody> </table> <p>Der Personalschlüssel bezieht sich immer auf Vollzeitstellen. Eine Vollzeitstelle definiert sich nach der beim Leistungserbringer für eine Vollzeitkraft tarif- oder arbeitsvertraglich geltenden wöchentlichen (Brutto-)Arbeitszeit. Die (Brutto-)Arbeitszeit je Vollzeitstelle darf jedoch eine wöchentliche Arbeitszeit von 38,5 Stunden nicht unterschreiten.</p> <p>Die den HBG hinterlegten Personalschlüssel enthalten alle direkten, indirekten und sonstigen Leistungszeiten sowie die üblichen Ausfallzeiten durch Urlaub, Krankheit, Fortbildung etc.</p> <p>b.) Die Grundpauschale dient der anteiligen Abdeckung der Leistungen für Geschäftsführung, Verwaltung und Sachmitteleinsatz, soweit nicht durch a.) erfasst.</p> <p>c.) Durch einen Investitionsbetrag werden die Kosten abgedeckt, die sich aus der Anschaffung, Nutzung und Erhaltung der Anlagen und Ausstattungen, soweit sie nicht dem individuellen Wohnen zuzurechnen sind, ergeben.</p>	Hilfebedarfsgruppe	Personalschlüssel	1	1 zu 10,14	2	1 zu 4,76	3	1 zu 2,64	4	1 zu 1,47	5	1 zu 1,01
Hilfebedarfsgruppe	Personalschlüssel													
1	1 zu 10,14													
2	1 zu 4,76													
3	1 zu 2,64													
4	1 zu 1,47													
5	1 zu 1,01													
10.	Gültigkeit	Ab 01.01.2025												

Dieses Dokument wurde in der Vertragskommission am 13.12.2024 beschlossen

Rahmenleistungsbeschreibung
Begleitung im Krankenhaus für erwachsene Leistungsberechtigte

	Leistungsmerkmale	Beschreibung
1.	Leistungsbezeichnung	Begleitung im Krankenhaus ist eine Leistung der Eingliederungshilfe für erwachsene Menschen, die eine wesentliche Behinderung haben oder von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind und die im Rahmen einer stationären Krankenhausbehandlung durch vertraute Bezugspersonen begleitet und/oder befähigt werden.
2.	Rechtsgrundlage	Leistung zur Sozialen Teilhabe gem. §§ 113 Abs. 6, 90 Abs. 1 und Abs. 5 SGB IX
3.	Kurze Beschreibung der Leistung	Leistungen zur sozialen Teilhabe als individuelle Unterstützung während eines Krankenhausaufenthaltes
4.	Personenkreis	Erwachsene Menschen, die zum Personenkreis nach § 99 SGB IX gehören und die bereits Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 SGB IX beziehen.
5.	Zielsetzung	Ziel der Begleitung im Krankenhaus ist die Sicherstellung der Durchführung der stationären Krankenhausbehandlung durch die Begleitung und Befähigung der leistungsberechtigten Person durch vertraute Personen der Leistungserbringer der Eingliederungshilfe, die dem Leistungsberechtigten gegenüber im Alltag bereits Leistungen der Eingliederungshilfe erbringen.
6.	Leistung	
6.1.	Art der Leistung	<p>Die Leistung Begleitung im Krankenhaus ist die Begleitung und Befähigung des Leistungsberechtigten durch eine vertraute Bezugsperson, die der leistungsberechtigten Person gegenüber im Alltag bereits Leistungen der Eingliederungshilfe erbringt.</p> <p>Begleitung im Krankenhaus beinhaltet Leistungen zur Verständigung und/oder Unterstützung im Umgang mit Belastungssituationen.</p> <p>Es handelt sich um eine nicht medizinische Nebenleistung zur stationären Krankenhausbehandlung.</p>
6.2.	Voraussetzung der Leistung	<p>Voraussetzungen der Leistung sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Vorliegen der Erforderlichkeit der Begleitung aufgrund behinderungsbedingter besonderer Bedürfnisse

		<p>Die Erforderlichkeit ist beispielsweise/ insbesondere in folgenden Fallkonstellationen anzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • weil ohne Begleitperson die Krankenhausbehandlung nicht durchführbar ist • weil ohne Begleitperson die Behandlungsziele nicht, oder nicht im erforderlichen Ausmaß erreicht werden können, oder deren Erreichung erheblich gefährdet wäre • weil die Begleitperson in das therapeutische Konzept im Krankenhaus und ggf. für die Zeit nach der Entlassung aus dem Krankenhaus eingebunden werden muss <p>2. ein besonderes Vertrauensverhältnis des Leistungsberechtigten zur Bezugsperson</p> <p>Die Prüfung der Voraussetzungen sollen im Einzelfall im Rahmen des Gesamt- bzw. Teilhabeverfahrens nach §§ 117 SGB IX ff erfolgen.</p>
6.3.	Abgrenzung / Berücksichtigung anderer Leistungen	<p>Die Leistung ist gegenüber Leistungen anderer Reha-Träger, anderer Sozialleistungsträger und Leistungen der sozialen Pflegeversicherung abzugrenzen.</p> <p>§ 91 Abs. 1 und 2 SGB IX gilt gem. § 113 Abs. 6 S. 4 SGB IX nicht gegenüber Kostenträgern von Leistungen zur Krankenbehandlung, da das Krankenhauspersonal oder sonstige fremde Fachkräfte das für die individuelle Unterstützung notwendige Vertrauensverhältnis nicht mitbringen.</p> <p>Von dieser Ausnahme nach § 113 Abs. 6 S. 4 SGB IX unberührt bleiben die Leistungen der Träger der Unfallversicherung und die folgenden Pflichten der für die Krankenbehandlung zuständigen Kostenträger:</p> <ul style="list-style-type: none"> • im Rahmen des Versorgungsauftrages den besonderen Belangen von Menschen mit Behinderungen Rechnung zu tragen • zur Kostenübernahme für Gebärdensprachdolmetscher und anderen Kommunikationshilfen nach § 17 Abs. 2 SGB I • zu Kommunikation in verständlicher, einfacher, ggf. leichter Sprache nach § 17 Abs. 2a SGB I <p>Pflegerische Tätigkeiten, auch aufwendigere pflegerische Unterstützungsleistungen, sind keine Leistung der Begleitung im Krankenhaus, soweit sie die Verpflichtung des Krankenhauses betreffen, Pflegeleistungen zu erbringen, und die leistungsberechtigte</p>

		Person die pflegerischen Tätigkeiten des Krankenhauspersonals zulässt.
6.4.	Umfang der Leistung	<p>Die Ermittlung des grundsätzlichen Bedarfs der Leistung erfolgt nach den Vorgaben der §§ 117 ff SGB IX unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles und der Wünsche der leistungsberechtigten Person im Sinne von § 104 SGB IX.</p> <p>Der Umfang der Leistung wird in Abstimmung der Leistungserbringer mit dem Kostenträger im Einvernehmen mit der/dem Leistungsberechtigten festgelegt.</p>
6.5.	Leistungsort	Die Begleitung im Krankenhaus wird ausschließlich im Krankenhaus / auf dem Krankenhausgelände erbracht.
6.6.	Leistungszeiten	Die Begleitung im Krankenhaus kann täglich an allen Wochentagen, einschließlich der Wochenenden und der Feiertage entsprechend der individuellen Absprache mit der leistungsberechtigten Person in Anspruch genommen werden.
7.	Personelle Ausstattung	
7.1.	Allgemeine Anforderungen an die personelle Ausstattung	<p>Die Personalausstattung richtet sich nach den quantitativ und qualitativ erforderlichen Unterstützungsleistungen.</p> <p>Die Anforderungen an das Personal gelten analog zu den sonstigen Leistungen der Eingliederungshilfe.</p>
7.2.	Einzusetzendes Personal	<p>Zur Erbringung der Begleitung im Krankenhaus werden vertraute Bezugspersonen eingesetzt, die bereits gegenüber dem Leistungsberechtigten Leistungen im Alltag erbringen. Sie sind Kommunikationsvermittler bei Diagnostik, Patientenaufklärung, Behandlung, Therapie und Pflege.</p> <p>Vertraute Bezugspersonen sollen die Krankenhaussituation stabilisieren und dem Leistungsberechtigten gegenüber ein Sicherheitsgefühl vermitteln, z. B. bei ausgeprägten Ängsten oder stark herausforderndes Verhalten. Durch sie wird die medizinische Behandlung wie diagnostische, therapeutische oder pflegerische Maßnahmen möglich.</p>
7.3.	Fachliche Leitung und Koordination	Die fachliche Leitung/Koordination erfolgt aus einer vorhandenen Leistung der Eingliederungshilfe heraus und wird für die Begleitung im Krankenhaus nicht gesondert vergütet.

7.4.	Geschäftsführung und allgemeine Verwaltung	Zu gewährleisten ist eine ordnungsgemäße und an den Grundsätzen der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ausgerichtete Geschäftsführung und Verwaltung. Die Geschäftsführung und Verwaltungstätigkeiten werden über die Stundensätze abgebildet.
8.	Qualitätsnachweis	Die Begleitung im Krankenhaus ist über ein gesondertes Berichtsraster (Qualitätsbericht) bis zum 31.01. des jeweiligen folgenden Kalenderjahres an die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport zu übermitteln.
9.	Vergütung der Leistung	Die Leistung Begleitung im Krankenhaus wird über Stundensätze für Fachkräfte und Nichtfachkräfte vergütet. Die Anzahl der zu vergütenden Stunden hängen von den kompensierten Stunden in der vorhandenen Leistung der Eingliederungshilfe ab. Die Stundensätze enthalten alle direkten, indirekten und sonstigen Leistungszeiten sowie die üblichen Ausfallzeiten durch Urlaub, Krankheit, Fortbildung etc.
10.	Gültigkeit	Die Rahmenleistungsbeschreibung tritt am 01.05.2023 in Kraft.

Anlage 9 zum Landesrahmenvertrag SGB IX

Landeseinheitliche Vergütungssätze für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

A Leistungsbeschreibung und -entgelt

- 1 Ein zusätzlicher Bedarf für **Seniorinnen und Senioren** ab 55 Jahre, die in einer Besonderen Wohnform leben, keiner externen Tagesstruktur nachgehen, und einer permanenten Anwesenheit oder Erreichbarkeit einer Ansprechperson bedürfen, kann im Einzelfall durch das „Ergänzungsmodul Präsenzdienst Tag für Seniorinnen und Senioren“ gedeckt werden. Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der Rahmenvertraglich festgelegten Leistungstypenbeschreibung „Ergänzungsmodul Präsenzdienst Tag für Seniorinnen und Senioren im Leistungstyp 01“ (Anlage 2) zu entnehmen.

Im Einzelfall erforderlicher Präsenzdienst für Seniorinnen und Senioren ab 55 Jahren wird als kundenbezogene Zusatzleistung pro Leistungstag wie folgt vergütet:

8,14 € pro Leistungstag

Das Modul Präsenzdienst Tag für Seniorinnen und Senioren in Besonderen Wohnformen ist eine Hintergrundleistung und dient der Ergänzung des Leistungstyps 01 Besondere Wohnform (Wohnheim) für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung.

Es ergänzt die im Leistungstyp 01 enthaltene Leistung einer ständigen Anwesenheit oder Erreichbarkeit von Personal.

- 2 Die Aufnahme- und Betreuungsverpflichtung gilt auch für Menschen mit einer wesentlichen geistigen und / oder mehrfachen Behinderung, die aufgrund von selbst- und fremdgefährdenden Verhaltensweisen, psychiatrischen Erkrankungen, Suchterkrankungen, Sinnesbehinderungen oder Einschränkungen wegen einer Körperbehinderung, spezifische oder außerordentliche Hilfebedarfe aufweisen, die einen erheblichen, und nicht nur vorübergehenden zusätzlichen, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebots nicht zu deckenden Betreuungs- und Versorgungsaufwand, verursachen (HMB-W-Plus).

Im gutachterlich festgestellten Bedarfsfall dieser Art, ermöglicht der Träger der Eingliederungshilfe die Finanzierung des zusätzlich benötigten Personaleinsatzes durch Gewährung einer kundenbezogenen Zusatzleistung der Bedarfstufe A oder B. Näheres dazu ist der Richtlinie „Klientenbezogene zusätzliche Betreuungsleistungen für erwachsene Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung in Wohnheimen im Land Bremen“ zu entnehmen.

Es kann somit nur in Verbindung mit Leistungstyp 01 Besondere Wohnform (Wohnheim) für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung Anwendung finden.

Im Einzelfall erforderliche kundenbezogene Zusatzleistungen (HMB-W-Plus) werden für wie folgt vergütet:

Bedarfsgruppe	Kundenbezogene Zusatzleistungen pro Leistungstag
A	64,93 €
B	128,45 €

- 3 Ist ein außergewöhnlicher Hilfebedarf im Einzelfall festgestellt worden, kann dieser durch Zusatzbetreuung gemäß Anlage 5 zum BremLRV SGB IX gedeckt werden. Gesondert abgerechnet werden können Leistungen nach § 20 (2) BremLRV nach § 131 Abs. 1 SGB IX für Zusatzbetreuungen in Besonderen Wohnformen und Tagesförderstätten für erwachsene Menschen mit geistiger und / oder mehrfacher Behinderung sowie seelischer Behinderung nach § 90 SGB IX in Verb. mit § 113 Abs. 1 und 2 Nr. 2 SGB IX in Verb. mit § 78 Abs. 1 und 2 SGB IX“

Im Einzelfall erforderliche Zusatzbetreuung nach Anlage 5 zum BremLRV wird pro direkt erbrachter Leistungsstunde (60 Minuten) wie folgt vergütet:

Stundensatz 32,02 €

- 4 Ist eine Begleitung im Krankenhaus im Einzelfall erforderlich, für Erwachsene Menschen, die zum Personenkreis nach § 99 SGB IX gehören und die bereits Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 SGB IX beziehen, kann diese gemäß der Rahmenleistungsbeschreibung „Begleitung im Krankenhaus für erwachsenen Leistungsberechtigte“ erfolgen.

Im Einzelfall erforderliche Begleitung im Krankenhaus kann bei einer Kompensation im Regelsetting pro kompensierter Leistungsstunde (60 Minuten) wie folgt abrechnet werden:

Kompenstion durch eine Nichtfachkraft mit 33,94 € pro Stunde und

Kompenstion durch eine Fachkraft mit 44,12 € pro Stunde

- 5 Zur Finanzierung der Arbeit der gewaltschutzbeauftragten Person sowie der Frauenbeauftragten werden Entgeltpauschalen vereinbart, die abhängig sind von der Platzzahl die ein Leistungserbringer in den zu berücksichtigenden Leistungsangeboten vorhält.

Die pauschale Vergütung für die **gewaltschutzbeauftragte Person** in besonderen Wohnformen sowie die Modellprojekte Quartierwohnen / Wohnen im Stadtteil beträgt:

Vergütungsstufe	Plätze / Leistungserbringer in besonderen Wohnformen/ Modellprojekte (s.o.)	Pauschale pro Belegungstag in Euro
1	bis 50 Plätze	0,60
2	ab 50 Plätze	0,55
3	ab 100 Plätzen	0,50
4	ab 150	0,45
5	ab 200	0,40
6	ab 300	0,35

Zwischen 50 bis 54 Plätze werden 4 Std. als Sollstunden festgelegt.

Die pauschale Vergütung für die Arbeit der **Frauenbeauftragten** in besonderen Wohnformen* beträgt:

Vergütungsstufe	Plätze / Leistungserbringer in besonderen Wohnformen	Pauschale pro Belegungstag in Euro
1	bis 40 Plätze	0,50
2	41 bis 70 Plätze	0,40
3	71 bis 100 Plätze	0,35
4	ab 100 Plätzen	0,30

*Die Vorgaben zu Frauenbeauftragten in Wohneinrichtungen im BremWoBeG gelten nur für die besonderen Wohnformen, nicht für die Modellprojekte.

Um in den Grenzbereichen der Platzzahlen eine Schlechterstellung der Leistungserbringer zu verhindern, wird zwischen den Vertragspartnern die „Vergütungsstufe“ (Spalte 1) definiert.

B Übergreifende Regelungen

- 1 Der Leistungserbringer verpflichtet sich nur Personal einzusetzen, das entsprechend der Leistungstypenbeschreibung, persönlich geeignet ist.
- 2 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.
- 3 Eine Abrechnung der unter A 1 bis A 4 genannten Vergütung ist nur zulässig, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Trägers der Eingliederungshilfe im Einzelfall vorliegt. A5 kann zusätzlich für alle Leistungsberechtigte abgerechnet werden, die für das entsprechende Leistungsangebot ein Entgelt erhalten. In der jeweiligen Vereinbarung für das einzelnen Leistungsangebot wird explizit ausgewiesen für welche Pauschalen eine Abrechnung unter den genannten Bedingungen möglich ist.

C Prüfungsvereinbarung

- 1 Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 128 SGB IX sind die in § 24 Abs. 3 BremLRV SGB IX geforderten Berichtsunterlagen gemäß Anlage 6 des BremLRV SGB IX (Berichtsraster Qualitätsprüfung) bis zum 31. März des jeweiligen folgenden Kalenderjahres an die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration zu übermitteln.
- 2 Die Begleitung im Krankenhaus ist über ein gesondertes Berichtsraster (Qualitätsbericht) zum 31.01. des jeweiligen folgenden Kalenderjahres an die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration zu übermitteln.
- 3 Im Rahmen der Qualitätsberichterstattung ist auf geeignete Weise nachzuweisen, dass die Pauschalen für die Personal- und Sachaufwendungen der gewaltschutzbeauftragten Personen sowie der Frauenbeauftragten gemäß Qualitätsstandards eingesetzt wurden.